Elektronisch an recht@bafu.admin.ch

Bern, 22. Dezember 2021

Stellungnahme zur Teilrevision des Umweltschutzgesetzes (Bereich Lärm, Art. 22-24 USG, Vernehmlassung 2021/93)

Sehr geehrte Damen und Herren

Vielen Dank für die Gelegenheit, zur Änderung des Umweltschutzgesetzes Stellung zu nehmen. Gerne machen wir davon Gebrauch. Unsere Stellungnahme betrifft ausschliesslich den Bereich Lärm.

Mit der vorliegenden Vernehmlassungsvorlage wird erstens der Lärmschutz der Bevölkerung ausgehöhlt. Zweitens fällt der durch die geltenden Art. 22 USG i.V.m. Art. 31 LSV auf die Lärmverursacher indirekt ausgeübte Druck, Massnahmen zur Lärmbekämpfung an der Quelle zu ergreifen, weg. Dies ist drittens umso problematischer, als die geltenden Belastungsgrenzwerte der LSV überholt, nämlich aus Sicht des nach Art. 13 und 15 USG gebotenen Gesundheitsschutzes deutlich zu hoch sind und daher Betroffene nur ungenügend schützen.

Aus diesem Grund stellt der VCS folgende drei grundsätzlichen Forderungen auf:

- 1. Verzicht auf die Teilrevision des Lärmschutzes im Bundesgesetz über den Umweltschutz, so wie sie in der Vernehmlassungsvorlage vorgeschlagen ist
- 2. Verstärkte Massnahmen zur Verminderung des Lärms an der Quelle
- 3. Die Lancierung einer Totalrevision des Lärmschutzes, um den neuen Empfehlungen der EKLB Rechnung zu tragen

Wir bitten Sie, unsere Vorschläge und Anliegen zu prüfen, und stehen für Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

VCS Verkehrs-Club der Schweiz

Ruedi Blumer

Präsident

Grundsätzliche Forderungen

Forderung 1: Verzicht auf Teilrevision des Lärmschutzes. Diese höhlt den Lärmschutz der Bevölkerung durch Legalisierung der alten Lüftungsfensterpraxis aus

Der VCS ist grundsätzlich für Innenentwicklung auch in bisher lärmintensiven Gebieten, aber mit dem erforderlichen Immissionsschutz und ohne Aushöhlung des Lärmschutzes. Das im erläuternden Bericht erwähnte Dilemma zwischen Verdichtung auf der einen Seite und Lärmschutz der Bevölkerung auf der anderen Seite besteht so aus unserer Sicht nicht. Deshalb ist auf die im Vernehmlassungsentwurf vorgeschlagene Schwächung des Lärmschutzes zu verzichten.

Anlass für die Motion Flach und den vorliegenden Vernehmlassungsentwurf im Bereich Lärm gab die neuere Praxis des Bundesgerichts, die der von Vollzugsbehörden verschiedener Kantone etablierten Lüftungsfensterpraxis einen Riegel schob. Die Lüftungsfensterpraxis wurde vom Bundesgericht als rechtswidrig bezeichnet. Eine Reihe von Baubewilligungen für Bauten, die noch Lüftungsfenster beinhalteten, wurde seither von den Gerichten aufgehoben. Zu Recht wies das Bundesgericht dabei darauf hin, dass durch eine solche Praxis «das wichtige öffentliche Interesse am Schutz der Bevölkerung vor übermässigem Lärm geradezu ausgehöhlt» würde.¹

Vor diesem Hintergrund ist die dargestellte Praxis des Bundesgerichts als wichtiger Impuls in Richtung des von Verfassung und Gesetz geforderten Gesundheitsschutzes zu werten, den die Bewilligungspraxis in verschiedenen Kantonen aus den Augen verloren hat. Bauen in lärmbelasteten Gebieten und Verdichtung nach Innen werden damit nicht verunmöglicht. Vielmehr sind Bauvorhaben in solchen Konstellationen ihrer lärmmässig exponierten Lage entsprechend besonders sorgfältig zu planen und mögliche Schutzmassnahmen im Interesse der Gesundheit auszuschöpfen.²

Mit der vorliegenden Vorlage soll nun nicht bloss die alte Lüftungsfensterpraxis zur Regel erhoben und zugunsten der Bauwilligen gar noch weiter verwässert werden; die Zuständigkeit für Bewilligungen wird zudem ganz in die Hände der kommunalen Baubewilligungsbehörden gelegt und auf Zustimmung der kantonalen Vollzugsbehörde verzichtet. Dabei zeigt die Erfahrung, dass kommunale Behörden, mit Ausnahme derjenigen in grösseren Städten, vom Lärmschutzrecht überfordert sind.

Es ist daher im Lichte von Art. 10 und 74 BV nicht zu verantworten, eine Teilrevision zugunsten des Bauens im Lärmgebiet durchzuziehen, die den bereits heute absolut ungenügenden Schutz der Gesundheit in Lärmgebieten noch zusätzlich verschlechtert und dafür sorgt, dass neue Wohngebäude an solchen Lagen erstellt werden, ohne dass die Möglichkeiten der Quellenlärmbekämpfung und der Lärmarchitektur ausgeschöpft werden müssen. Den vom Bundesgericht mit überzeugender rechtlicher Begründung aufgebaute Druck zugunsten echter Lärmsanierungen aufzulösen, geht auf einer ganz grundsätzlichen Ebene in die falsche Richtung. **Die Vorlage ist daher insgesamt zurückzuweisen.**

¹ BGer-Urteil 1C_91/2020 E. 5.5 (Rüschlikon).

² Dass Bauen selbst an lärmexponiertesten Lagen auch bei den geltenden Bestimmungen von Art. 22 USG und Art. 31 LSV möglich bleibt, illustriert z.B. der Bau eines Wohnhauses an der Rosengartenstrasse in Zürich, vgl. Daniela Meyer, Stille an der lautesten Strasse Zürichs – Ein neues Wohnhaus an der Rosengartenstrasse zeigt, wie kluge Architektur vor Lärm schützen und gleichzeitig vielfältige Räume erzeugen kann, in: SonntagsZeitung vom 14. November 2021.

Forderung 2: Verstärkte Massnahmen zur Verminderung des Lärms an der Quelle

Wenn Massnahmen zur Reduzierung des Lärms an der Quelle ergriffen werden, ist verdichtetes Bauen ohne Schwächung des Lärmschutzes möglich. Verdichtetes Bauen soll deshalb nicht über eine Aufweichung des Lärmschutzes, sondern über Massnahmen zur Lärmreduzierung an der Quelle (Tempo 30, Verkehrsreduktion und -lenkung, lärmmindernder Belag, leisere Reifen) und die Anordnung der optimalen Nutzung (Lärmarchitektur) gefördert werden. Insbesondere das Lärmreduktionspotential von Lärmsanierungen an der Quelle wurde bis heute erst rudimentär ausgeschöpft. Anstatt den Lärmschutz auszuhebeln, sind deshalb verstärkte Massnahmen zur Verminderung des Lärms an der Quelle nötig. Besonders wirkungsvoll und nachhaltig ist da Tempo 30.

Bereits in seinem leading case BGE 142 II 100 (Niederlenz) machte das Bundesgericht mit aller Deutlichkeit klar, dass es mit seiner Praxis nicht allein Bauherrschaften in die Pflicht nimmt, sondern auch das Gemeinwesen:

«Wenn es genügt, Lüftungsfenster auf der lärmabgewandten Seite vorzuschreiben, um die Zonenplanung zu realisieren, sinkt der Druck auf das Gemeinwesen, Massnahmen zur Bekämpfung von schädlichen oder lästigen Lärmimmissionen an der Quelle anzuordnen, obwohl diese nach Art. 11 Abs. 1 USG Vorrang geniessen.» (BGE 142 II 100 E. 4.4)

Dies gilt selbstverständlich auch für Strassenlärm, wie das Bundesgericht unlängst bestätigte (BGer-Urteil 1C_91/2020 E. 5.5 – Rüschlikon). Auch im Nationalen Massnahmenplan des Bunderats zur Verringerung der Lärmbelastung (2015), auf den sich der Erläuternde Bericht zur Umschreibung des Auftrags (Ziff. 1.1.1.1) bezieht, steht die Lärmbekämpfung an der Quelle an oberster Stelle. Zudem streicht auch das Positionspapier von ROR und EKLB diese Notwendigkeit deutlich hervor.

Auch der Motionär Flach stellt dies nicht in Frage, wies er doch klar darauf hin, dass es

«[n]atürlich [...] im Interesse einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung und des Gesundheitsschutzes [ist], darauf hinzuwirken, dass Lärm gar nicht erst entsteht. Lärm ist primär an seiner Quelle zu bekämpfen.»

Es besteht also grundsätzlich Konsens darüber, dass Massnahmen an der Quelle, speziell beim Strassenverkehr, in Zukunft das Mittel der Wahl sein müssen, weil es dazu keine Alternativen gibt, um Betroffene wirksam zu schützen. Dies gilt umso mehr, als allein schon aufgrund der prognostizierten Bevölkerungszunahme von einer weiteren Zunahme der Verkehrsleistung auszugehen ist.³ Die gesetzlich priorisierte Strategie einer Lärmbekämpfung an der Quelle wurde allerdings bisher – in den über 36 Jahren seit Inkrafttreten des USG – viel zu oft vernachlässigt oder nur ungenügend umgesetzt.

Auch die nun vorgeschlagene Änderung des USG lässt eine Gesamtschau auf die Ursachen und Wirkungen von Verkehrslärm, ebenso wie auf die Möglichkeiten einer wirksamen Bekämpfung, vermissen. Deshalb fordern wir, dass die Möglichkeiten betrieblicher Einschränkungen (v.a. Tempo 30) sowie lärmmindernder Massnahmen an Strassen (v.a. lärmmindernde Beläge und Tempo 30) und strengerer Vorschriften für Fahrzeuge (Motoren und Reifen) ausgeschöpft werden.

³ Gemäss Bundesamt für Raumentwicklung ARE ist selbst im konservativen Basisszenario bis 2050 gegenüber dem Referenzjahr 2017 von einer Zunahme der Verkehrsleistung des Personenverkehrs um 11% und beim Güterverkehr um 31% auszugehen; vgl. ARE, Schweizerische Verkehrsperspektiven 2050, Schlussbericht vom 16. November 2021.

Im öffentlichen Diskurs seit dem bundesgerichtlichen Präjudiz in BGE 142 II 100 (Niederlenz) kaum beachtet blieb der an sich unmissverständliche Hinweis des Bundesgerichts, dass auch im Anwendungsbereich von Art. 22 USG i.V.m. Art. 31 LSV Lärmbekämpfung nicht primär Pflicht der Bauwilligen ist, sondern den Verursachern, also im Fall von Strassenlärm primär den Strasseninhabern zufällt. Sie haben es in der Hand, der Konzeption des USG entsprechend den Lärm an der Quelle zu vermindern. Damit hat das Bundesgericht zugleich klar gemacht, dass Quellenlärmbekämpfung nicht ausschliesslich im Bereich des Lärmsanierungsrechts (Art. 16 ff. USG; Art. 13 ff. LSV) zu priorisieren ist, sondern als tragender Grundsatz des Immissionsschutzrechts (Art. 11 Abs. 1 USG) auch beim Bauen in lärmbelasteten Gebieten zum Tragen kommen muss.

Beim Beispiel des Strassenlärms hätten es Strasseninhaber in der Hand, im Rahmen einer verhältnismässigen Lärmschutzpolitik einen wesentlichen Beitrag zur quellenseitigen Verminderung des Strassenlärms – beispielswiese durch die breite Einführung von Tempo 30–Zonen – zu leisten und damit auch die rechtlichen Anforderungen an das Bauen in lärmbelasteten Gebieten für Bauwillige zu entschärfen. Es steht Strasseninhabern bei der Beurteilung konkreter Bauvorhaben offen, lärmmindernde Massnahmen an der Quelle, also primär Tempoherabsetzungen und/oder Massnahmen zur Verkehrsreduktion und -lenkung sowie den Einbau lärmmindernder Beläge, zu prüfen und umzusetzen.

Verhältnismässig erscheint dies insbesondere in Situationen, bei denen Baubewilligungsverfahren für grössere Überbauungen zu beurteilen sind. Dasselbe muss aber auch dann gelten, wenn die Bewilligungsfähigkeit eines Bauvorhabens zu beurteilen ist, das sich an einem Strassenabschnitt befindet, an dem Anwohnende von IGW- oder gar AW-Überschreitungen betroffen sind. Eine besondere Dringlichkeit besteht dabei bei Strassenabschnitten, die – in Missachtung der längst abgelaufenen Sanierungsfrist gemäss Art. 17 Abs. 4 Bst. b LSV – immer noch nicht lärmsaniert sind oder bei denen ohne effektive Prüfung möglicher Massnahmen an der Quelle Erleichterungen i.S.v. Art. 17 USG i.V.m. Art. 14 LSV gewährt wurden (Schein- bzw. Papiersanierungen). Gerade in solchen Fällen erscheint es stossend, Bauwillige dazu zu verpflichten, die Einhaltung der Belastungsgrenzwerte ausschliesslich durch bauliche und architektonische Massnahmen zu gewährleisten.

In solchen Situationen darf auch ein Auseinanderfallen der Zuständigkeit für das Baubewilligungsverfahren einerseits und die Anordnung lärmmindernder Massnahmen an der Quelle anderseits kein Hinderungsgrund für die Anordnung wirksamer Massnahmen zum Schutz der Betroffenen darstellen.⁴

Davon abgesehen verfügt auch der Bund über Möglichkeiten, wirksame Quellenlärmbekämpfung zu betreiben, am Beispiel des Strassenlärms namentlich durch Erlass strengerer Emissionsgrenzwerte für Reifen und Fahrzeuge. Die Schweiz verfügt gestützt auf umwelt- und gesundheitspolitische Gründe durchaus über Möglichkeiten, trotz Bundesgesetz über die technischen Handelshemmnisse (THG) und wirtschaftsvölkerrechtlichen Verpflichtungen an solche Produkte strengere Anforderungen als nach dem Recht anderer Staaten zu stellen.⁵

Seite 4

⁴ Wo nötig und verfahrensrechtlich möglich, sind die entsprechenden Verfahren unterschiedlicher Behörden i.S.v. Art. 25 a RPG zu koordinieren, vgl. BGer-Urteil 1C_35o/2019 E. 4.2 (Rümlang).

⁵ Vgl. zu analogen Anforderungen im Bereich der Luftreinhaltung BRUNNER/LOOSER, Rechtsfragen zu verschiedenen Anlagentypen im Zusammenhang mit dem Erlass lufthygienischer Emissionsbegrenzungen für Maschinen und Fahrzeuge, Rechtsgutachten zuhanden des BAFU, Zürich 2010/2013, S. 64 ff.

Forderung 3: Lancierung einer Totalrevision des Lärmschutzes im Sinne der Empfehlungen der EKLB

Der Bericht der EKLB⁶ zu den Grenzwerten zeigt auf, dass die heutigen Grenzwerte für Strassen-, Bahnund Fluglärm viel zu hoch angesetzt sind,⁷ um einen akzeptablen Gesundheitsschutz der Anwohnenden von Verkehrsanlagen zu gewährleisten. Das bedeutet nichts anderes, als dass der Lärmschutz im USG nach dem vernichtenden Befund der EKLB gesamthaft und neu aufgegleist werden muss.

Vor dem Hintergrund der von BV und USG klar verfolgten Priorisierung von Massnahmen an der Quelle schlägt die EKLB in ihren Grenzwert-Empfehlungen eine Änderung des massgeblichen Ermittlungsorts vor. Die Lärmbeurteilung soll neu am lautesten Punkt auf der Gebäudehülle der Nutzungseinheit mit lärmempfindlichen Räumen vorzunehmen sein (EKLB (Hrsg.) 2021, Grenzwerte für Strassen-, Eisenbahn- und Fluglärm. Empfehlungen der Eidgenössischen Kommission für Lärmbekämpfung EKLB, Bern, S. 48), zumal die bisherige Methode der Ermittlung in der Mitte der offenen Fenster falsche Anreize für «pro-forma» Lärmschutzmassnahmen am Gebäude statt an der Quelle gebe.

Wie die Lüftungsfensterpraxis ermöglicht auch die Vernehmlassungsvorlage Lösungen, die eine Einhaltung der IGW an einem der am wenigsten belasteten Punkte der Gebäudehülle gewährleisten. Dieser Punkt befindet sich entweder auf der lärmabgewandten Gebäudeseite oder an einem Ort, bei dem durch bauliche Vorkehrungen (Balkone, Brüstungen und Blenden etc.) eine Einhaltung erreicht werden konnte.

Lüftungsfenster sind aber nichts anderes als ein Mittel zur Umgehung eines wirksamen Lärmschutzes. Sie sind lediglich eine Ersatzmassnahme, da sie den vom Lärmschutzrecht ebenfalls bezweckten Schutz des unmittelbaren Aussenraums vor Lärm nicht erfüllen. Der Ansatz des Vernehmlassungsentwurfs steht damit im diametralen Widerspruch zur Empfehlung der EKLB, als Ermittlungsort den lautesten Punkt auf der Gebäudehülle zu wählen.

Auch dieser sehr grundlegende konzeptionelle Widerspruch zwischen der Vernehmlassungsvorlage und den neuen Empfehlungen der EKLB lässt es erforderlich erscheinen, das vorliegende Rechtsetzungsverfahren punkto Lärm abzubrechen und unter Berücksichtigung der Empfehlungen der EKLB eine neue Vorlage auszuarbeiten. Eine allfällige Berücksichtigung legitimer Interessen der Immobilienbranche⁸ muss im Rahmen der geforderten Gesamtschau erfolgen, die gleichzeitig den am 9. Dezember 2021 veröffentlichten neuen Grenzwert-Empfehlungen der EKLB umfassend Rechnung tragen muss.

⁶ Vgl. EKLB (Hrsg.) 2021, Grenzwerte für Strassen-, Eisenbahn- und Fluglärm. Empfehlungen der Eidgenössischen Kommission für Lärmbekämpfung EKLB, Bern.

⁷ Vgl. die Übersicht der vielfältigen Empfehlungen auf S. 73 ff. mit einer Gegenüberstellung der geltenden und empfohlenen Grenzwerte auf S. 79 (Tagperiode) und S. 80 (Nachtperiode).

⁸ Dabei ist zudem zu berücksichtigen, dass Lärm auch ökonomische Interessen der Immobilienwirtschaft tangiert, führt doch allein der Strassenlärm in der Schweiz nach Berechnungen der ZKB zu Mietpreisabschlägen in der Höhe von jährlich 320 Millionen Franken. Zürcher Kantonalbank, Immobilien aktuell, «Viel Lärm um Lärm», Ausgabe November 2021, S. 9 ff.

Artikel für Artikel

Art. 22

Art. 22 E-USG führt den eigentlichen Spagat vor, der in der Vorlage angelegt ist:

Art. 22 Abs. 1 stellt mit Ausnahmevorbehalt von Abs. 2 wie bisher die Regel auf, dass Baubewilligungen die Einhaltung der Immissionsgrenzwerte voraussetzen. Dem kann im Prinzip vorbehaltlos zugestimmt werden, wobei es natürlich auf den nachfolgenden Ausnahmevorbehalt ankommt.

Art. 22 Abs. 2 ist die Kapitulationserklärung vor jenem Teil der Bauwirtschaft, der ohne Rücksicht auf den räumlichen und gesellschaftlichen Kontext baut. Statt auf eine möglichst weitgehende Einhaltung der Belastungsgrenzwerte in lärmempfindlichen Räumen hinzuwirken, wie es der bisherige Abs. 2 von Art. 22 durch qualitative, allerdings rudimentäre, Anforderungen an die Lärmarchitektur selber wenigstens versuchte, soll nun ein gesetzliches Ausnahmeregime im Sinne der bisherigen Lüftungsfensterpraxis verankert werden.

Wir anerkennen, dass der zu diesem Zweck aufgestellte Ausnahmekatalog wenigstens abschliessend formuliert ist. Er hat es aber auch so in sich:

Art. 22 Abs. 2 Bst. a.: Dabei ist gemäss dem vorgeschlagenen Modell (Vernehmlassungsentwurf, S. 52) je nach Anzahl Zimmer einer Wohnung nicht einmal erforderlich, dass die Einhaltung der IGW mit Lüftungsfenstern in allen lärmempfindlichen Räumen gewährleistet wird. Der Vorschlag verlangt lediglich einen «genügenden Anteil lärmempfindlicher Räume, bei denen die IGW mindestens teilweise eingehalten werden» (sic!). Die vorgespurte Konkretisierung auf Verordnungsstufe begnügt sich, abhängig von der Wohnungsgrösse, mit einer Einhaltung der IGW in 50 bis 75% der lärmempfindlichen Räume.⁹

Darüber hinaus legt der Vorschlag auch nicht fest, wie stark die Grenzwerte maximal überschritten werden dürften. Damit geht er sogar weit über eine Legalisierung der früheren Lärmschutzfensterpraxis hinaus. Im Ergebnis ist damit nicht einmal gefordert, dass in allen lärmempfindlichen Räumen die sehr hohen Alarmwerte eingehalten werden; Bauwillige hätten aufgrund des vorgesehenen Schematismus selbst in solchen Situationen einen Anspruch auf Erteilung einer Baubewilligung.

Der vorgesehene Schematismus, der für Ausnahmen von der geforderten Einhaltung der IGW auf eine strenge Einzelfallprüfung verzichtet, wirkt daher als Kapitulation vor den Forderungen aus der Baubranche. Dies – wie aufgezeigt – ohne dass die Möglichkeiten der Lärmbekämpfung an der Quelle ausgeschöpft würden.

Art. 22 Abs. 2 Bst. b: Statt, wie von Art. 74 Abs. 2 Satz 1 BV und Art. 11 Abs. 1 USG an prominenter Stelle verlangt, Lärm durch Massnahmen bei der Quelle zu begrenzen und Betroffene damit wirksam vor gesundheitsschädlichen Auswirkungen des Lärms zu schützen, versucht die Vorlage ihren verfassungswidrigen Angriff auf den Lärmschutz abzufedern mit der Schaffung von ruhigen, zur Wohnung gehörenden Aussenräumen.

 $^{^9}$ Eine Einhaltung zu 100% ist lediglich bei Einzimmerwohnungen vorgesehen, vgl. Vernehmlassungsentwurf, S. 52.

Zwar begrüssen wir Bestrebungen uneingeschränkt, die Wohn- und Siedlungsqualität durch ruhige Aussenräume sowie durch siedlungsnahe Freiräume zu erhöhen. Diese Anliegen bilden wichtige Bestandteile einer qualitativ hochwertigen Verdichtung nach Innen. Sie sind jedoch nicht als kompensatorische Massnahmen für die von Verfassung und Gesetz geforderte aber in der Vorlage ausgehebelte Lärmbekämpfung an der Quelle zu konzipieren, sondern als komplementäre Instrumente zur Verbesserung der Siedlungsqualität einzusetzen (Art. 3 Abs. 3 Bst. e RPG).

Solche Vorgaben verbessern somit zwar das erweiterte Wohnumfeld, hingegen nur wenig die eigentliche Wohnqualität. Zu beachten ist dabei, dass ruhige Aussenräume keine Alternative zu ruhigen Innenräumen darstellen. So sehr es wünschenswert ist, dass man sich in ruhigen Aussenräumen aufhalten und erholen kann, so wenig ist damit für den Aufenthalt in Innenräumen getan. Ein Ausweichen vom übermässig belasteten Innenraum in den ruhigen Aussenraum ist insbesondere für eine aus Gesundheitssicht besonders wichtige ungestörte Nachtruhe nicht möglich. Auch am Tag stellt dies nur zu den wärmeren Jahreszeiten und bei guter Witterung eine mögliche Alternative dar.

Art. 22 Abs. 2 Bst. c: Dass der bauliche Mindestschutz gegen Aussen- und Innenlärm verschärft werden soll, ist erneut das absolute Minimum für entsprechende kompensatorische Forderungen. Wir fordern sofern wider Erwarten auf die Vorlage eingetreten würde - zusätzliche erhöhte Anforderungen, namentlich das Vorhandensein einer kontrollierten Lüftung oder einer gleichwertigen Lösung. Der für Flughäfen geltende Art. 31a Abs. 1 Bst. c LSV liefert dafür weitere brauchbare Ansätze.

Art. 22 Abs. 3 Bst. a: Wir lehnen diese weitergehenden Abstriche bei den lärmempfindlichen Räumen ab; vgl. Abs. 2 Bst. a. Deshalb ist dem Bundesrat nicht die Kompetenz zu erteilen, diesbezüglich etwas festzusetzen.

Art. 22 Abs. 3 Bst. b: Auch mit Bezug auf Fluglärm lässt die Vernehmlassungsvorlage jeden Ansatz einer Lärmbekämpfung an der Quelle vermissen. Gemäss erläuterndem Bericht soll bei Fluglärm an der Interessenabwägung im Einzelfall festgehalten werden. Die vorgeschlagene Lösung vermindert hingegen auch bei Fluglärm den Lärmschutz der Bevölkerung. Zugelassen werden - hier immerhin unter Vorbehalt der Einhaltung der Alarmwerte¹⁰ - Ausnahmen vom bereits äusserst schwachen Schutz gemäss Abs. 2 Bst. a, der es bei einem «genügenden Anteil lärmempfindlicher Räume» bewenden lässt, «bei denen die Immissionsgrenzwerte mindestens teilweise eingehalten sind». Inwiefern bei dieser Kumulation von Ausnahmetatbeständen Lärmbetroffene überhaupt noch geschützt werden, ist fraglich.

Zu fordern ist auch in diesem Bereich die Ausschöpfung von Massnahmen an der Quelle. In Frage kommen Massnahmen wie

- a) der strikte Schutz der Nachtruhe von mindestens 8 Stunden für alle Flughäfen in der Schweiz,
- b) die wirksame Erhöhung der lärmabhängigen Start- und Landegebühren, um den Einsatz leiserer Flugzeuge zu fördern,
- c) die Verlagerung von Kurzstreckenflügen auf andere Verkehrsmittel,
- d) die Förderung von Innovationen, die die Lärmbelästigung durch den Luftverkehr verringern.

Seite 7

¹⁰ Diese sind allerdings viel zu hoch, wie die Publikation der Grenzwert-Empfehlungen der EKLB vom 9. Dezember 2021 gezeigt hat.

Art. 24

Art. 24 Abs. 2 Bst. a: Freiräume im Bereich von mit Lärm belasteten Wohngebieten, namentlich bei Aufund Umzonungen sind grundsätzlich zu begrüssen. Diese können aber wiederum nicht als Kompensationsmassnahme für weniger Lärmschutz im Wohnbereich angesehen werden. In der Wohnung halten sich die Menschen während langer Zeit ohne Alternativmöglichkeit auf. Solange die Freiräume als Kompensationsmassnahme gedacht sind, dienen sie im Ergebnis dazu, die geltenden lärmrechtlichen Anforderungen an Wohngebäude zu reduzieren.